Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2025 der

Stadtwerke Ansbach GmbH

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, in Klammern mit Umsatzsteuer angegeben.
Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1. Jahresleistungspreissystem

	Benutzungs-dauer < 2500 h/a	Benutzungs-dauer < 2500 h/a	Benutzungs-dauer ≥ 2500 h/a	Benutzungs-dauer ≥ 2500 h/a
Netz- bzw. Umspann-ebene	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	53,29 (63,42)	6,32 (7,52)	189,20 (225,15)	0,88 (1,05)
Umspannung auf Niederspannung	73,32 (87,25)	10,57 (12,58)	326,02 (387,96)	0,46 (0,55)
Niederspannung	91,52 (108,91)	12,56 (14,95)	384,55 (457,61)	0,83 (0,99)

1.2. Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsinanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Netz- bzw. Umspann-ebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	31,53 (37,52)	0,88 (1,05)
Umspannung auf Niederspannung	54,34 (64,66)	0,46 (0,55)
Niederspannung	64,09 (76,27)	0,83 (0,99)

1.3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Die Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Netz- bzw. Umspannebene des Netzanschlusses sowie den am Netzanschluss verbauten Geräte. Sofern der Letztverbraucher keinen eigenen Wandler stellt, setzt sich das für den Messstellenbetrieb zu zahlende Entgelt aus dem Preis für den Zähler, den entsprechende Wandler sowie ggf. für Zusatzkomponenten oder -leistungen zusammen.

Leistung	Preis * €/a
Mittelspannung RLM	935,88 (1.113,70)
Umspannung MS/NS RLM	721,09 (858,10)
Niederspannung RLM	721,09 (858,10)
Wandler	15,75 (18,74)
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger Niederspannung	23,05 (27,43)
Telekommunikationseinrichtung	167,42 (199,23)

* Bei täglicher Auslesung sowie monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung je Entnahmestelle; für abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung gilt Folgendes: In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3,00 Prozent betragen.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (mit Standardlastprofil)

2.1. Entgelte für die Netznutzung

Netz- bzw. Umspann-ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung	25,00 (29,75)	8,27 (9,84)

2.2. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Elektro-Speicherheizung	25,00 (29,75)	4,13 (4,91)
Wärmepumpe	25,00 (29,75)	4,13 (4,91)
Elektromobilität	25,00 (29,75)	4,13 (4,91)

Für neue Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.	Modul 2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung Ct/kWh
SLP in NS	129,25 (153,81)	3,31 (3,94)

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.
RLM in MS-NS oder NS	129,25 (153,81)

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.
Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochlasttarifstufe	10,75 (12,79)
Standardlasttarifstufe	8,27 (9,84)
Niedriglasttarifstufe	0,99 (1,18)

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	2. Quartal (01.04 – 30.06)	3. Quartal (01.07 – 30.09)
Hochlastzeitfenster	17:15 Uhr bis 20:15 Uhr	17:15 Uhr bis 20:15 Uhr
Standardlastzeitfenster	00:00 Uhr bis 02:00 Uhr 05:00 Uhr bis 17:15 Uhr 20:15 Uhr bis 00:00 Uhr	00:00 Uhr bis 02:00 Uhr 05:00 Uhr bis 17:15 Uhr 20:15 Uhr bis 00:00 Uhr
Niedriglastzeitfenster	02:00 Uhr bis 05:00 Uhr	02:00 Uhr bis 05:00 Uhr

2.3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung abweichend davon halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Messeinrichtung in der Niederspannung	jährlich €/a
Einrichtungszähler Eintarif	15,37 (18,29)
Einrichtungszähler Zweitarif	30,74 (36,58)
Zweirichtungszähler Zweitarif	61,48 (73,16)

Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	23,05 (27,43)

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kw/a
Mittelspannung	189,20 (225,15)
Umspannung auf Niederspannung	326,02 (394,80)
Niederspannung	384,55 (457,61)

4. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr- bzw. Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr- bzw. Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreiber (www.stwan.de) veröffentlicht.

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in folgender Höhe erhoben:

Kundengruppe	Konzessionsabgabe in Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 (0,13)
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 (0,73)
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 (1,57)
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 (1,89)
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99 (2,37)
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39 (2,84)

6. KWKG-Umlage

Gemäß § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) erheben wir eine KWKG-Umlage in folgender Höhe:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in Ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,277

7. Offshore-Netzumlage

Gemäß § 12 EnFG erheben wir eine Offshore-Netzumlage in folgender Höhe:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in Ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,816

8. Aufschlag für besondere Netznutzung (bisher §19 Strom-NEV Umlage)

Gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erheben wir einen Aufschlag für besondere Netznutzung in folgender Höhe:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in Ct/kWh
A‘ (≤ 1.000.000 kWh/a) *	1,558
B‘ (> 1.000.000 kWh/a) **	0,050
C‘ (>1.000.000 kWh/a) ***	0,025

* Letztverbrauchergruppe A‘: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B‘: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C‘: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de der Übertragungsnetzbetreiber.

Ansbach, 19.12.2024